

DR. HEINRICH COMES UND HANS GEORG HAAKSHORST* RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT DR. HEINRICH COMES
KAISER-WILHELM-RING 11 • 50672 KÖLN

*RECHTSANWALT HAAKSHORST BIS 25.03.2009

Oberlandesgericht Koblenz
Strafsenat
Stresemannstr. 1
56068 Koblenz
vorab per Telefax: **0261-102-2900**

Köln, den 15.08.2020 HC

Großmann, Susanne

Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben

6 Ss 116/20

In dem Revisionsstrafverfahren gegen Frau Susanne Großmann

nehme ich zu dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom
29.06.2020 und der Begründung Stellung und

beantrage,

das Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 12.12.2019 in Gestalt des
Berufungsurteils des Landgerichts Koblenz vom 19.02.2020 aufzuheben und
die Angeklagte Frau Großmann freizusprechen,

hilfsweise,

das Verfahren an eine andere Strafkammer des LG Koblenz zurück zu
verweisen.

Zu den Ausführungen der GenStA vom 29.06.2020 unter **III 1.**:

Die GenStA argumentiert, „eine Abwägung „des stärkeren Hausrechts“ komme nicht in Betracht, weil „den Angeklagten - anders als einem Mieter oder Pächter - keinerlei Hausrecht an dem befriedeten Besitztum zusteht“.

Diese Überlegung unterliegt einem rechtlichen Fehlschluss. Ein Hausrecht eines Störers i. S. des § 123 StGB ist nicht notwendige Voraussetzung für die Straffreiheit. Vielmehr setzt die Strafbarkeit zunächst einmal voraus, dass ein dem Täter fremdes Hausrecht besteht. Die Argumentation der Revisionsführerin läuft indessen darauf hinaus, dass eben dies angesichts des massiv rechtswidrigen Gebrauchs, den die Bundeswehr von dem Gelände macht, nicht der Fall ist, dass darüber hinaus bei Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen das Recht zur konkreten Nutzung der Angeklagten das demgegenüber stärkere war.

Dass § 123 StGB kein absolutes Recht i. S. des Eigentums schützt, wurde mit der Revisionsbegründung ausgeführt (A I 3). Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, welcher Seite zum Tatzeitpunkt das stärkere Recht an der konkreten Nutzung der Räumlichkeiten oder des Geländes zukommt.

Geht man mit der Revisionsführerin davon aus, dass die Nutzung durch die Bundeswehr in hohem Maße rechtswidrig ist und gegen die vom IGH verkündeten Rechtsgrundsätze verstößt, so entfällt schon dadurch alleine die Strafbarkeit, weil in keine **geschützte Rechtsposition** eingegriffen wurde.

Dass demgegenüber der mit internationalem Recht in Einklang stehende Protest der Angeklagten gegen diese rechtswidrige Nutzung - jedenfalls in der konkreten Situation und im Rahmen dieses konkreten Gebrauchs des Geländes - seinerseits berechtigt war und sich damit auf das stärkere Recht berufen konnte und kann, kommt allenfalls verstärkend hinzu.

Das Ergebnis mögen folgende Beispiele verdeutlichen:

Wenn ein Nachbar oder auch nur ein Passant auf der Straße aus einer Wohnung Hilfe- oder gar Todesschreie vernimmt und als einzige wirksame Möglichkeit, einer von dort ausgehenden Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen abzuweichen, ein sofortiges Eindringen in die Wohnung sieht, so kann dem ein Haus- oder Nutzungsrecht des Wohnungsinhabers nicht entgegengehalten werden; ein solches mag zwar bestehen, wird indes von dem Recht der Nothilfe oder des Notstandes überlagert.

Anders verhält es sich demgegenüber in folgendem Fall: Eine Räumlichkeit wird für ständigen Missbrauch oder etwa Folterungen genutzt. In einer solchen Situation steht dem Nutzer unabhängig von seiner Rechtsstellung als Eigentümer oder Mieter o.ä. kein von § 123 StGB geschütztes Hausrecht zur Seite. Schon die § 123 StGB immanente normative Struktur verbietet jeden strafrechtlichen Schutz einer solchen Örtlichkeit, und zwar schon unabhängig von einem darüber hinaus bestehenden, diesen übersteigenden Nothilfe- oder Notstandsrecht. Wer in solche Räumlichkeiten eindringt, sei es, um auf diesen

Missbrauch aufmerksam zu machen, sei es, um Folterinstrumente hinaus zu schaffen oder unbrauchbar zu machen, macht sich keines strafbewehrten Verstoßes gegen ein Hausrecht schuldig.

Dem steht auch nicht die u.a. in der Rechtsprechung vertretene Auffassung entgegen, die das Hausrecht als „formale Rechtsposition unabhängig von der konkreten sozialen Funktion“ versteht (vgl. etwa OLG Hamm 7.5.1982, NJW 1982, 1824, sowie die weiteren Nachweise bei MK-Schäfer, 3. A. 2017, § 123 Rn.3). Denn auch diese Rechtsansicht stellt auf eine **Rechtsposition** ab, also eine solche, die sich im Einklang mit der Rechtsordnung befindet. Das ist vorliegend im Hinblick auf die dargestellten Verstöße gegen internationales und deutsches Recht im Verfassungsrang nicht der Fall.

Das Ergebnis wäre im Übrigen auch kein anderes, ginge man entgegen der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass § 123 StGB letztlich auch das Eigentumsrecht schütze. Der sei es in dem zweiten Beispielfall, sei es in der vorliegenden Konstellation von dem Gelände gemachte Gebrauch verstieße gegen die Gemeinwohlklausel des Art. 14 Abs.2 GG, wäre mithin von einem entsprechenden strafbewehrten Schutz dann auch nicht mehr umfasst.

Eine Berufung auf die Sozialbindung des Eigentums führt auch nicht, wie dies gelegentlich vertreten wird, zu einer „Relativierung des strafrechtlichen Rechtsschutzes“ bzw. zu „rechtsfreien Räumen“ (dazu vgl. MK-Schäfer, a.a.O. Rn.17 m.w.N.). Ganz im Gegenteil stellt sie den strafrechtlichen Schutz vom Kopf wieder auf die Füße. In einer solchen Argumentation werden nämlich in unzulässiger Weise vermeintliche Schutzzwecke nach einfachen gesetzlichen Normen gegen Normen des Grundrechtsschutzes ausgespielt.

Heinrich Comes
Rechtsanwalt